



Satzung des Vereins „Tierheim Pflanzwirbach e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierheim Pflanzwirbach e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Pflanzwirbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein dient ausschließlich der Förderung des Tierschutzes. Zur Betreuung und zur Pflege herrenloser oder aus anderen Gründen betreuungsbedürftiger Tiere unterhält und betreibt der Verein ein Tierheim.
2. In dem Tierheim sollen vornehmlich Tiere untergebracht werden, die im Gebiet der Beteiligten Mitglieder aufgegriffen oder betreuungsbedürftig werden. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins kann auch auf benachbarte Kreise und Gemeinden ausgedehnt werden.
3. Für die Betreuung und Pflege der untergebrachten Tiere von Nichtmitgliedern und bei Aufnahme von Pensionstieren wird ein Entgelt erhoben. Etwaige Gewinne dürfen nur für die nach Abs. 1 satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei Ihren Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Auf die Vorschrift des § 5 (2) dieser Satzung wird verwiesen.

§ 3 Mittelanwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Gemeinden
 - b) Landkreise
 - c) Organisationen des Tierschutzes, sofern sie juristische Personen sind
 - d) Vereinigungen, die die Zwecke des Tierschutzes fördern

2. Außerordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen werden.
3. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die ordentlichen Mitglieder werden durch die Vorsitzenden ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verwaltungsorgane oder durch deren gesetzliche oder satzungsgemäße Stellvertreter vertreten. Es können auch andere Personen, die Bedienstete der Gemeinden oder Landkreise oder Mitglieder der Mitgliedsvereine sind, mit der ständigen oder einmaligen Vertretung der Mitgliedskorporation von diesen betraut werden. Soll so verfahren werden, ist dies dem Vorstand anzuzeigen. Wird ein Mitglied im Einzelfall durch den Vertreter einer anderen Gemeinde oder eines anderen Tierschutzvereins vertreten, ist die schriftliche Vertretungsvollmacht vorzulegen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten am Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss, der nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Tierschutzes möglich ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl nach § 6 (9). Vertretende ordentliche Mitglieder gelten als anwesend. Das auszuschließende Mitglied muss vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand gehört werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der Schulden das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Saalfeld und Rudolstadt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des gemeinnützigen Tierschutzes.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlungen, die außerordentlichen nehmen an ihr ohne Stimmrecht teil.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - a) die Richtlinien für den Betrieb und die Erweiterung des Tierheims
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) den Wirtschaftsplan
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Wahl des Vorstandes.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er hat sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen, in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
5. Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gem. Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens am 5. Tag vor dem Termin zugegangen sein, der sie unverzüglich an die anderen Mitglieder weiterleitet.
6. Soweit in der Mitgliederversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenständen gestellt werden, sind diese schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden zu übergeben, es sei denn, es handelt sich um eine Angelegenheit von geringer Bedeutung. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so kann sie mit derselben Tagesordnung erneut unter dem Hinweis einberufen werden, dass sie am neuen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben eine Stimmzahl von insgesamt 100 Stimmen. Hiervon stehen Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften 75, Organisationen des Tierschutzes 25 Stimmen zu. Die Stimmen der Organisationen des Tierschutzes teilen sich je nach ihrer Zugehörigkeit derart, dass das Einzelmitglied einen Stimmanteil der seiner Gruppe zustehenden Stimmzahl, geteilt durch die Anzahl der Gruppenmitglieder, entspricht.
Die Stimmen der Mitglieder untereinander berechnen sich gemäß dem Verhältnis der Einwohner, die sie im Rahmen dieser Satzung vertreten (Basis sind die lt. Thüringer Landesamt für Statistik (LK 073) registrierten Einwohner in den dem laufenden Geschäftsjahr vorangegangenen Jahr). Der den Mitgliedern zustehende Stimmanteil ist jeweils in den Einladungen zur Mitgliederversammlung festzustellen.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied abschriftlich zu übergeben sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) den Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine jeweils zweijährige Amtszeit mit einfacher Mehrheit gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen steht jeweils eine Einzelvertretungsvollmacht zu. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt der Stellvertreter des Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende des Vereins kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl § 6 (9) abberufen werden. Vertretende Mitglieder gelten als anwesend.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wirtschaftsplanes mit Stimmenmehrheit über die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand führt die Beschlüsse aus.
2. Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung bestimmter Aufgaben oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge aus Vertretern seiner Mitglieder mit deren Einvernehmen Ausschüsse bilden oder einzelne Personen betrauen.
3. Für den laufenden Betrieb des Tierheims ist entsprechendes Personal einzustellen, dass an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.
4. Der Vorstand kann gegen eine Jahrespauschale oder Kostenvergütung im Einzelfall anderen Gemeinden die Mitbenutzung des Tierheimes einräumen.

§ 9 Beiträge

1. Die laufenden Kosten des Betriebes des Tierheimes und die sonstigen Verwaltungskosten sollen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 2 dieser Satzung aus den Einnahmen für die Unterbringung der Tiere gedeckt werden. Weitere erforderliche Mittel zur Unterhaltung des Heimes werden als ein Pauschalbetrag pro Einwohner und Jahr gegenüber den nach § 4 zum Verein gehörenden Gemeinden von diesen jährlich abgefordert.
Basis für die Berechnung des Pauschalbetrages pro Einwohner sind die laut Thüringer Landesamt für Statistik (LK 073) registrierten Einwohner in dem laufenden Geschäftsjahr vorangegangenen Jahres.
 - Städte und Gemeinden ab 10.000 Einwohner zahlen 2,50€ / Einwohner und Jahr zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, zahlbar in Quartalsraten zum 1. Des Quartals
 - Städte und Gemeinden unter 10.000 Einwohner zahlen 1,50€ / Einwohner und Jahr zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, zahlbar zum Ende des Monats Januar des laufenden Jahres

- von den Tierschutzvereinen wird der Betrag in pauschalierter Form erhoben, er beträgt 10% der jährlichen Beitragseinkünfte des Vereins

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der Stimmzahl nach § 6 (9) nach vorheriger Mitteilung des Antrages in der Tagesordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Michael Mätzke
Vorsitzender

Pflanzwirbach, den 23. Februar 2021